

Antrag

der Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Bekämpfung des Maiswurzelbohrers durch das Insektizid „Biscaya“ mit dem Wirkstoff Thiacloprid

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. ob die Allgemeinverfügung zum Pestizideinsatz gegen den Maiswurzelbohrer vorab mit der Wasserwirtschaftsverwaltung auf Ministeriums- und Regierungspräsidiumsebene abgestimmt wurde;
2. ob Untersuchungsergebnisse aus Grundwassermessstellen oder Brunnen zu diesen Insektizidausbringungen vorliegen,
 - a) wenn ja, welche Ergebnisse diese gezeigt haben,
 - b) wenn nein, ob geplant ist, Wasser- oder Bodenproben zu entnehmen;
3. inwieweit die Pestizideinsätze in Wasserschutzgebieten erfolgten und ob Rückstände im Rohwasser von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen festgestellt wurden, wenn ja, wo und in welchem Umfang, aufgeteilt in die unterschiedlichen Wasserschutzgebietszonen;
4. wer die entsprechenden Analysen auf Insektizidrückstände durchführt und hierfür die Kosten trägt;
5. inwieweit das eingesetzte Insektizid und eventuell entstehende Metaboliten als relevanter Stoff im Sinne der Trinkwasserverordnung zu bewerten sind;

6. ob Klagen gegen die Allgemeinverfügung vorliegen und wenn ja, von wem und mit welcher Begründung;
7. ob sie anstrebt, im Ortenaukreis die gleichen Regelungen zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers einzuführen wie im Bodenseekreis und wenn nein, warum nicht;
8. ob sie der Aussage zustimmt, dass eine konsequente Fruchtfolge die einzig sinnvolle Bekämpfungsmöglichkeit gegen den Maiswurzelbohrer ist;
9. ob sie bestätigt, dass gentechnisch veränderter Mais nicht geeignet ist, bei Befall von Maiswurzelbohrer eingesetzt zu werden und wenn ja, warum;
10. wie die rechtliche Situation hinsichtlich Entschädigungsregelungen für Landwirte aussieht, denen der Anbau von Mais aufgrund des Vorkommens des Maiswurzelbohrers untersagt wird, wer für welche Schäden aufkommen muss und welche Kosten pro ha zu erwarten sind;
11. ob sie die derzeitige rechtliche Situation unterstützt, wonach in der Bundesrepublik das Ausbringen von Semiochemikalien nicht zulässig ist;

II.

1. auf großflächigen Insektizideinsatz zu verzichten;
2. eine Bekämpfung durch geeignete Fruchtfolgen (Schweizermodell) anzuordnen.

19. 10. 2007

Pix, Dr. Splett, Dr. Murschel,
Mielich, Sitzmann GRÜNE

Begründung

Die Quarantäne-Verordnung der EU macht eine großräumige Abgrenzung beim Auftauchen des Maiswurzelbohrers erforderlich. Eine großflächige Insektizidbehandlung mit dem Wirkstoff Thiacloprid ist nicht zwingend vorgesehen. Eine Gefahrenfolgenabschätzung für das Grundwasser liegt nicht vor. Langfristig ist von einer Belastung des Trinkwassers im Oberrheingebiet mit humantoxikologischen Auswirkungen auf die Bevölkerung auszugehen.

Die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers im Land ist unterschiedlich geregelt: Während im Ortenaukreis in der Sicherheitszone Maisanbau auf Maisanbau möglich ist und damit ein Insektizideinsatz als einziger Lösungsansatz des Problems gesehen wird, ist im Bodenseekreis Fruchtfolge und damit eine nachhaltigere Form der Landwirtschaft vorgeschrieben. Im Ortenaukreis ist der Radius der Befallszone lediglich 1 km, im Bodenseekreis 2 km.

Zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers ist eine abwechselnde, sich möglichst über mindestens drei Jahre erstreckende Fruchtfolge die optimale Bekämpfungsmethode. Dies befördert ein Mindestmaß an Naturverträglichkeit, die bei dem teilweise auch in Baden-Württemberg verbreiteten Anbau von Mais auf Mais nicht gegeben ist.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 14. November 2007 Nr. Z(23)–0141.5 nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

I. zu berichten,

1. ob die Allgemeinverfügung zum Pestizideinsatz gegen den Maiswurzelbohrer vorab mit der Wasserwirtschaftsverwaltung auf Ministeriums- und Regierungspräsidiumsebene abgestimmt wurde;

Zu 1.:

Die Allgemeinverfügungen der Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* Le Conte) wurden zwischen den zuständigen Behörden abgestimmt. Auch die Wasserwirtschaftsverwaltung war in diesen Prozess eingebunden.

Im Regierungsbezirk Freiburg erfolgte auf der Ebene des Regierungspräsidiums eine vorzeitige Information der zuständigen Abteilung 5 (Umwelt) über die durchzuführende Bekämpfungsmaßnahme. Es wurden gegenüber der Abteilung 3 (Landwirtschaft) keine Bedenken geäußert, da das eingesetzte Mittel keine Wasserschutzgebietsauflage hat und die Anwendung nur auf Maisflächen erfolgte. Die Anwendung des Mittels erfolgte mit bodengebundenen Stelzenschleppergeräten, die auch bei der Maiszünslerbekämpfung alljährlich zum Einsatz kommen.

Auf Ebene des Landratsamtes war bei der Planung der Insektizidanwendung gegen den Maiswurzelbohrer die untere Wasserbehörde beteiligt. Unmittelbar vor dem Einsatz stimmten sich die Bereiche Wasser- und Landwirtschaft im Dezernat ab.

Im Regierungsbezirk Tübingen war innerhalb des Regierungspräsidiums die Koordinierungsstelle und Hausspitze eingebunden. Die Kenntnisse über vorhandene Wasserschutzgebiete (WSG) lagen vor.

2. ob Untersuchungsergebnisse aus Grundwassermessstellen oder Brunnen zu diesen Insektizidausbringungen vorliegen,

a) wenn ja, welche Ergebnisse diese gezeigt haben,

b) wenn nein, ob geplant ist, Wasser- oder Bodenproben zu entnehmen;

Zu 2.:

Untersuchungsergebnisse liegen nicht vor. Eine Wasser- oder Bodenprobeentnahme ist zurzeit nicht geplant. Das Pflanzenschutzmittel Biscaya mit dem Wirkstoff Thiacloprid ist im Ackerbau in Kartoffeln, Raps und Getreide gegen Insekten zugelassen und wurde zur Anwendung gegen den Maiswurzelbohrer (MWB) in Mais vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) genehmigt. Der Wirkstoff Thiacloprid besitzt darüber hinaus eine breite Zulassungspalette im Obst-, Garten- sowie Zierpflanzenbau und hat keine Wasserschutzgebietsauflage und auch keine Abstandsauflage zu Gewässern bei abdriftmindernder Düsenteknik von 75 % bzw. 90 %. Bei der Applikation in den hochgewachsenen Mais gelangt ggf. nur ein sehr geringer Anteil der Spritzflüssigkeit auf den Boden, sodass bei ordnungsgemäßer Anwendung eine Kontamination des Grundwassers auszuschließen ist.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Es ist geplant, im Rahmen des Grundwasserüberwachungsprogramms an ausgewählten Messstellen auf den Wirkstoff Thiacloprid zu untersuchen. Wegen der vergleichsweise langen Zeiträume zwischen Applikation und bis der Wirkstoff in das Grundwasser eintreten könnte, ist dies frühestens in etwa drei Jahren sinnvoll.

3. inwieweit die Pestizideinsätze in Wasserschutzgebieten erfolgten und ob Rückstände im Rohwasser von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen festgestellt wurden, wenn ja, wo und in welchem Umfang, aufgeteilt in die unterschiedlichen Wasserschutzgebietszonen;

Zu 3.:

Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen wurden im Rohwasser von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen keine Rückstände von Thiacloprid festgestellt.

Eine Verlagerung des Wirkstoffes in das Grundwasser ist nach der Bewertung der Zulassungsbehörde (BVL) nicht zu befürchten.

Im Regierungsbezirk Freiburg wurden in folgenden Wasserschutzgebieten Insektizideinsätze vorgenommen:

Befallszone (Zwei Spritzungen)

WSG TB Niederschopfheim Gemeinde Hohberg: Zone II, III A und III B

WSG TB Oberschopfheim Gemeinde Friesenheim: Zone II, III A und III B

Sicherheitszone (Eine Spritzung)

WSG Dundenheimer Wald Gemeinde Neuried: Zone III A und III B

WSG TB Hofweier Gemeinde Hohberg: Zone III A

WSG TB Friesenheim Gemeinde Friesenheim: Zone II und III A

WSG Ried Gemeinde Meisenheim: Zone II, III A und III B

WSG TB Freimatte Stadt Lahr: Zone II und III A

WSG TB Schambachtal Gemeinde Kippenheim: Zone III A

WSG TB Mahlberg Gemeinde Mahlberg: Zone II und III

WSG Kaiserswald Stadt Lahr: Zone III A und III B

Nach Erkenntnissen des Regierungspräsidium Freiburg hat kein Wasserversorgungsunternehmen anlässlich der Spritzungen oder im Rahmen einer periodischen Untersuchung gemäß Trinkwasserverordnung, außer der Gemeinde Neuried (Beprobung am 6. September 2007 Ergebnis: Summe PSM unter der Nachweisgrenze), eine Wasserprobe aus einem Trinkwasserbrunnen (Rohwasser vor einer eventuellen Aufbereitung) entnehmen lassen, um auf Thiacloprid untersuchen zu lassen. Auch sind keine Untersuchungen aus Vorfeldmessstellen bekannt geworden.

Im Regierungsbezirk Tübingen fand ein Einsatz auf 6 ha WSG-Maisfläche südöstlich der Befallszone um Überlingen-Lippertsreute in der Sicherheitszone statt. Betroffen war der nördliche Teil des WSG Salemer Becken, Schutzzone III B (Tiefbrunnen Hardt).

- 4. wer die entsprechenden Analysen auf Insektizidrückstände durchführt und hierfür die Kosten trägt;*

Zu 4.:

Untersuchungen der Grundwasserbeschaffenheit und die Übernahme der Kosten obliegen in der Regel dem Betreiber von Wasserversorgungsanlagen.

Analysen auf Insektizidrückstände könnten z. B. auch Privatlabore, die Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz (LUBW), die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter (CVUA) sowie das Landwirtschaftliche Technologiezentrum (LTZ), Außenstelle Stuttgart, durchführen.

- 5. inwieweit das eingesetzte Insektizid und eventuell entstehende Metaboliten als relevanter Stoff im Sinne der Trinkwasserverordnung zu bewerten sind;*

Zu 5.:

Der Wirkstoff Thiacloprid ist wenig mobil im Boden und unterliegt einem relativ schnellen Abbau. Der Wirkstoff hat keine Wasserschutzgebietsauflage. Eine Verunreinigung des Grundwassers ist nicht zu erwarten.

Bei der Prüfung des Pflanzenschutzmittels durch die Zulassungsbehörde (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) wurden keine relevanten Metaboliten im Sinne des Pflanzenschutzrechts festgestellt.

- 6. ob Klagen gegen die Allgemeinverfügung vorliegen und wenn ja, von wem und mit welcher Begründung;*

Zu 6.:

Gegen die Allgemeinverfügungen der Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen wurden Anfechtungsklagen beim jeweilig zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht. Begründungen zu den Klagen liegen noch nicht vor.

Insgesamt 19 Kläger haben beim Verwaltungsgericht Freiburg Klage gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, erhoben. Angefochten wird die Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 8. August 2007. Derzeit erfolgt auf Wunsch der Kläger Akteneinsicht. Eine Begründung zur Klage liegt noch nicht vor. Von den prozessbevollmächtigten Rechtsanwälten wurde eine Frist von 4 Wochen zur Klagebegründung erbeten.

Eine Anfechtungsklage, Sammelklage von 9 Landwirten, gegen die Allgemeinverfügung des Regierungspräsidium Tübingen ist am 11. Oktober 2007 beim Verwaltungsgericht Sigmaringen eingegangen und wurde von dort dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, zugestellt. Eine Einzelklage, vertreten durch denselben Rechtsanwalt, liegt zusätzlich vor.

- 7. ob sie anstrebt, im Ortenaukreis die gleichen Regelungen zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers einzuführen wie im Bodenseekreis und wenn nein, warum nicht;*

Zu 7.:

Die Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Maiswurzelbohrers wurden nach den Vorgaben der Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 2003 (2003/766/EG) und der deutschen Leitlinie unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Situation der Käferfunde im Ortenau- und Bodenseekreis

seekreis (6 bzw. ca. 346 Käfer) mit den Allgemeinverfügungen der Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen umgehend angeordnet. Bei der mit der Biologischen Bundesanstalt abgestimmten fachlich-wissenschaftlichen Beurteilung wurde dabei der jeweiligen Befallssituation und auch den besonderen regionalen Anbauverhältnissen Rechnung getragen.

8. ob sie der Aussage zustimmt, dass eine konsequente Fruchtfolge die einzig sinnvolle Bekämpfungsmöglichkeit gegen den Maiswurzelbohrer ist;

Zu 8.:

Die Fruchtfolge ist ein wichtiger und sehr effektiver Baustein bei der Ausrottung und Bekämpfung des Maiswurzelbohrers insbesondere wenn es gilt einen Erstbefall zu eliminieren. Erfahrungen aus den USA mit der zunächst erfolgreichen Fruchtfolge Mais und Soja zeigen jedoch auch, dass der Maiswurzelbohrer sehr anpassungsfähig ist und sich ggf. an den zur Abwehr vorgesehenen Kulturen vermehren kann. Laboruntersuchungen deuten darauf hin, dass z. B. Larven des Maiswurzelbohrers auch an Wurzeln von Getreide und Gräsern überleben können. Darüber hinaus kann der Käfer sein Eiablageverhalten ändern und seine Eier in der Nichtwirtspflanze ablegen. Da im Jahr darauf Mais folgt ist so der Vermehrungszyklus möglich und die Fruchtfolge ist unwirksam. In den USA ist inzwischen die sogenannte „Sojarasse“ weit verbreitet.

9. ob sie bestätigt, dass gentechnisch veränderter Mais nicht geeignet ist, bei Befall von Maiswurzelbohrer eingesetzt zu werden und wenn ja, warum;

Zu 9.:

Gegenwärtig gibt es in der EU keine zugelassene gentechnisch veränderte Maissorte (Bt-Maissorte) gegen den Maiswurzelbohrer. Auch die konventionelle Pflanzenzüchtung sucht nach Lösungen, sodass mit dem Anbau einer ersten konventionell gezüchteten, resistenten und zugelassenen Maissorte gegen den Maiswurzelbohrer evtl. in einigen Jahren in Deutschland zu rechnen ist. Sowohl herkömmlich gezüchteter als auch GVO-Mais ist zur Ausrottung bzw. Bekämpfung des Maiswurzelbohrers nicht geeignet. GVO-Mais kann allenfalls, was auch US-amerikanische Studien gezeigt haben, eine gewisse Unterdrückung des Schaderregers bewirken. Sollten GVO-Maissorten zugelassen werden, schließt dies daher die Einbindung in Bekämpfungsstrategien grundsätzlich nicht aus. Grundsätzlich kann jedoch unter den gegenwärtigen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie unter dem Gesichtspunkt des fehlenden Marktes der kommerzielle Anbau von GVO-Maissorten in Baden-Württemberg nicht empfohlen werden.

10. wie die rechtliche Situation hinsichtlich Entschädigungsregelungen für Landwirte aussieht, denen der Anbau von Mais aufgrund des Vorkommens des Maiswurzelbohrers untersagt wird, wer für welche Schäden aufkommen muss und welche Kosten pro ha zu erwarten sind;

Zu 10.:

Auf die Antwort vom 8. Oktober 2007 zu Frage 5 des Antrags der Abg. Dr. Hans-Peter Wetzel u. a. FDP/DVP, Schäden in der Landwirtschaft durch den Maiswurzelbohrer, Drucksache 14/1732 wird verwiesen.

11. ob sie die derzeitige rechtliche Situation unterstützt, wonach in der Bundesrepublik das Ausbringen von Semiochemikalien nicht zulässig ist;

Zu 11.:

Semiochemikalien sind auch in der Bundesrepublik zulassungsfähig. Eine Kombination aus einem Attraktant und Fraßgift ist z. B. gegen den Apfelwickler zugelassen worden. Semiochemikalien müssen allerdings wie Pflanzenschutzmittel die strengen Zulassungsvoraussetzungen nach dem Pflanzenschutzgesetz erfüllen und werden vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) auf Eignung und Unbedenklichkeit der Anwendung hin überprüft. Das BVL stellt auch die Vertriebsfähigkeit fest.

Nach Hinweisen der Biologischen Bundesanstalt wird gegenwärtig zur Bekämpfung adulter Käfer des Maiswurzelbohrers auch die Nutzung einer Kombination aus einem Attraktant und einer reduzierten Menge eines Insektizids angestrebt. Voraussetzung für das Verfahren sind jedoch sowohl der Antrag einer Firma zum Vertrieb des Attraktants und auch eines wirksamen Insektizids für diesen Zweck sowie die erfolgreiche Prüfung durch die Bundesbehörden. Der Einsatz der pflanzlichen Semiochemikalie „Invite“ wäre prinzipiell zu begrüßen, da sich so die Insektizidaufwandmengen bei gleicher Wirkungssicherheit erheblich reduzieren lassen.

Zu II. 1.:

auf großflächigen Insektizideinsatz zu verzichten;

Insektizideinsätze wurden und werden nur im Rahmen der Vorgaben der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 24. Oktober 2003 (2003/766/EG) angeordnet.

Zu II. 2.:

eine Bekämpfung durch geeignete Fruchtfolgen (Schweizermodell) anzuordnen.

Wie schon unter I. dargelegt, wurden und werden bei der Anordnung der Maßnahmen zur Ausrottung des Maiswurzelbohrers die Vorgaben der Entscheidung der Kommission und der deutschen Leitlinie eingehalten, unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen speziellen Situation in den Befallsgebieten. Dabei ist die Fruchtfolge ein Kernelement, das u. a. durch die vorgeschriebenen Insektizidanwendungen ergänzt wird.

Die Schweiz unterliegt nicht den Regelungen der Entscheidung der Kommission 2003/766/EG und hat u. a. für den Fall einer Einschleppung (nördlich der Alpen) bestimmt, dass es im nächsten Jahr verboten ist, Mais zwei Mal in Folge auf demselben Feld in einem Umkreis von 10 km anzubauen.

Die Anbauverhältnisse der Schweiz und Deutschlands sind allerdings nicht miteinander vergleichbar. Während in der Schweiz 62.000 ha Mais angebaut werden, hat Deutschland eine Anbaufläche von 1,8 Mio. ha, davon ca. 155.000 ha in Baden-Württemberg.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum